

Rheinisch-Bergischer Kreis
- Untere Fischereibehörde -
Postfach 20 04 50
51434 Bergisch Gladbach

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

Hiermit beantrage ich () erstmals

() als Wiederholung

(Ort & Datum der vorherigen Fischerprüfung:)

die Zulassung zur Fischerprüfung:

BITTE DEUTLICH SCHREIBEN!

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße Hausnummer	
Postleitzahl Wohnort *	
Bewerberinnen/Bewerbern, deren ständiger Wohnsitz nicht im Rheinisch-Bergischen Kreis liegt, haben eine Ausnahmegenehmigung der für ihren Wohnort zuständigen unteren Fischereibehörde vorzulegen.	

Gemäß § 4 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (Auszug siehe Rückseite) dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden:

1. Personen, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben
2. Personen, die entmündigt sind.

Ich versichere, dass gegen mich diese Versagungsgründe nicht vorliegen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,00 werde ich **nach Aufforderung** an die Kreiskasse in Bergisch Gladbach überweisen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Auszug aus der Verordnung über die Fischerprüfung
vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 61)

§ 5

- (1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.
- (2) Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:
 1. Allgemeine Fischkunde,
 2. Spezielle Fischkunde,
 3. Gewässerkunde und Fischhege,
 4. Natur- und Tierschutz,
 5. Gerätekunde,
 6. Gesetzeskunde
- (3) Jedem Prüfling ist ein Fragebogen mit 60 vom Prüfungsausschuss aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewählten Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Aus den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 sind jeweils 10 Fragen auszuwählen.
- (4) Im praktischen Teil ist aus den in Anlage 2 aufgeführten Aufgaben 1 bis 10 ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen.
- (5) Im praktischen Teil ist ferner eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen. Hierzu werden 44 Bildtafeln mit je einer Abbildung der in der Anlage 3 aufgeführten Arten verwendet.

§ 6

- (2) Die Prüfung darf insgesamt nur für bestanden erklärt werden, wenn im theoretischen Teil mindestens 45 Fragen - davon mindestens jeweils 6 aus den Prüfungsgebieten nach § 5 Absatz 2 - richtig beantwortet und im praktischen Teil nach § 5 Absatz 4 mindestens 25 von 28 Punkten erreicht worden sind sowie nach § 5 Absatz 5 mindestens 4 von 6 nach dem Zufallsprinzip vorgelegten Bildtafeln mit den richtigen Artnamen benannt worden sind.

§ 7

- (1) Erklärt der Prüfungsausschuss einen der im § 5 Absatz 1 aufgeführten Teile der Prüfung für nicht bestanden, so ist der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einen Prüfling, der einen Täuschungsversuch begeht, von der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 8

- (3) Hat der Prüfling den nach § 6 Absatz 2 für das Bestehen der Prüfung genannten Mindestanforderungen im theoretischen oder praktischen Teil nicht entsprochen, braucht er in einem neuen Prüfungsverfahren nur den nicht bestandenen Teil der Prüfung zu wiederholen.